

Informationen zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Liebe Mutter, lieber Vater,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes. Elterngeld und Elternzeit sollen Ihnen helfen, sich Ihrem Kind stärker widmen zu können.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn die berechnete Person im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von mehr als 250.000,- EUR erzielt hat. Ist auch eine andere Person nach § 1 Abs. 1, 3 oder 4 BEEG berechnete, entfällt der Anspruch, wenn die Summe des zu versteuernden Einkommens beider berechneter Personen mehr als 500.000,- EUR beträgt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden im Durchschnitt des Monats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder die berechnete Person eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist und - ungeachtet der für die Tagespflege tatsächlich aufgewandten Zeit - nicht mehr als fünf Kinder betreut. Für bestimmte Personengruppen (z.B. ins Ausland entsandte Arbeitnehmer, Entwicklungshelfer, Missionare) bestehen Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Erfordernisses des Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes in Deutschland. Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben **Verwandte bis dritten Grades** und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und von anderen Berechneten Elterngeld nicht in Anspruch genommen wird. Elterngeld erhalten auch **Adoptiveltern, Adoptionspflegeeltern, Stiefeltern** und **Personen**, die ein Kind des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin in ihren Haushalt aufgenommen haben. Anspruchsberechnete ist auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam ist oder über die von ihm beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist. **Freizügigkeitsberechnete Ausländer** (i.d.R. EU-/EWR-Bürger und Schweizer und deren Familienangehörige) haben bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen ebenfalls einen Anspruch auf Elterngeld - unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR haben. Für den Elterngeldanspruch anderer Ausländer und Staatenloser ist der Ihnen erteilte Aufenthaltstitel entscheidend. **Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige** und deren Familienangehörige haben -falls die entsprechenden Europa-Mittelmeer-Abkommen bzw. Assoziationsabkommen zur Anwendung kommen - unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Antragsverfahren

Das Elterngeld ist schriftlich bei der Außenstelle des Landesfamilienbüros zu beantragen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich (siehe Tabelle auf der letzten Seite dieses Informationsblattes) Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen sollten die Anträge innerhalb der ersten 3 Lebensmonate nach der Geburt bzw. der Annahme/Aufnahme des Kindes gestellt werden, da Elterngeld **rückwirkend nur für die letzten 3 Lebensmonate** vor Beginn des Monats geleistet wird, in dem der Antrag eingegangen ist.

Leistungs-/Bezugsdauer

Elterngeld kann, beginnend mit dem Tag der Geburt des Kindes, grundsätzlich für 12 Monate bezogen werden; unter bestimmten Voraussetzungen wird es für 14 Monate nach der Geburt gezahlt (bei angenommenen bzw. in den Haushalt der berechneten Person aufgenommenen Kindern längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes). Ein Elternteil muss mindestens für 2 Monate Elterngeld beziehen. Die Inanspruchnahme von zwei weiteren Bezugsmonaten („Partner“- bzw. „Bonusmonate“) setzt u.a. immer voraus, dass im Vergleich zu dem vor der Geburt/Aufnahme des Kindes erzielten durchschnittlichen (Netto-) Erwerbseinkommens eine Einkommensminderung eingetreten ist oder noch erfolgt. Sind beide Elternteile anspruchsberechnete, werden weitere Bezugsmonate grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sich auch der andere Elternteil mindestens für zwei Monate an der Betreuung und Erziehung des Kindes beteiligt und das Elterngeld bezieht. Elterngeld kann von den berechneten Personen nacheinander oder gleichzeitig und auch im Wechsel bezogen werden (siehe folgenden Abschnitt **Bestimmung der Bezugszeiträume**).

Bestimmung der Bezugszeiträume

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie bestimmen, wer von Ihnen das Elterngeld für welche Monate in Anspruch nimmt. Bei Mehrlingsgeburten gilt dies entsprechend für jedes Kind. Da es sich dabei grundsätzlich um eine verbindliche Bestimmung handelt, ist sie für den Elterngeldanspruch von entscheidender Bedeutung. Der Antrag kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes einmalig ohne Angabe von Gründen geändert werden. Nur im Härtefall (d.h. insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteiles oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Antragstellung) kann diese Erklärung zusätzlich - und dann auch nur einmalig - geändert werden. Eine Änderung kann rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats verlangt werden, in dem der Änderungsantrag eingegangen ist. Sie ist außer in den Fällen der besonderen Härte unzulässig, soweit Monatsbeträge bereits ausgezahlt sind. Unter Umständen kann es zum Wegfall von Elterngeld-Bezugsmonaten kommen. Um Nachteile möglichst zu vermeiden, wird angeraten, bei der Aufteilung des Bezugszeitraumes die Festlegung sehr sorgfältig vorzunehmen und alle hierfür relevanten Sachverhalte zu berücksichtigen. Bereits gestellte Elternzeitanträge sollten ebenfalls mit der gewünschten Aufteilung des Elterngeld-Bezugszeitraumes abgeglichen werden.

Bedenken Sie bitte auch, dass Monate, in denen laufend Mutterschaftsgeld, der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden bzw. wurden, kraft gesetzlicher Regelung immer als Bezugsmonate der Mutter gelten und sich deshalb die Zahl der Elterngeld-Bezugsmonate, die für eine freie Aufteilung unter den Eltern zur Verfügung stehen, entsprechend vermindert. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Anspruch auf ausländische Leistungen besteht, die mit dem Elterngeld vergleichbar sind; auch hier gelten die entsprechenden Lebensmonate des Kindes als Monate, für die die berechnete Person Elterngeld bezieht. Diese Rechtsfolgen treten zudem unabhängig davon ein, welcher anspruchsberechtigter Elternteil das Elterngeld beantragt hat.

Berechnung und Höhe des Elterngeldes

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist regelmäßig das von der anspruchsberechtigten Person in den letzten 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erzielte Einkommen aus Erwerbstätigkeit; Einkünfte aus anderen Einkunftsarten sowie einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) bleiben unberücksichtigt. Auch werden im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen nicht berücksichtigt. Hat die berechnete Person in diesem Zeitraum Elterngeld (nicht Erziehungsgeld!) für ein älteres Kind oder laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld bezogen oder ist ihr Einkommen in dieser Zeit wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder durch das Ableisten von Wehr- oder Zivildienst ganz oder teilweise weggefallen, bleiben die Kalendermonate, in denen diese Sachverhalte vorgelegen haben, unberücksichtigt. Für die Einkommensermittlung werden dann weiter zurückliegende Kalendermonate herangezogen (bei anspruchsberechtigten Personen mit Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft jedoch nur auf Antrag!). Soweit aus Ihrer Sicht durch die Anwendung dieser „Verschiebenstatbestände“ eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens und damit des Elterngeldes eintreten würde, können Sie durch schriftliche Erklärung auf die Anwendung dieser Regelung verzichten (entsprechend § 46 SGB I). Von dem im entsprechenden Zeitraum erzielten Bruttoerwerbseinkommen (Summe der positiven Einkünfte) werden die darauf entfallenden Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung - einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung

- und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird höchstens der Arbeitnehmerpauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG - in Höhe von zurzeit 1.000,- EUR jährlich berücksichtigt) abgezogen. Aus dem verbleibenden Betrag wird schließlich das der Elterngeldberechnung zu Grunde zu legende durchschnittlich erzielte monatliche (Netto-)Einkommen aus Erwerbstätigkeit gebildet. Als Einkommensnachweise werden bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit in erster Linie die entsprechenden monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers gefordert. Bei Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft ist grundsätzlich - sofern die zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden ist - der für den Veranlagungszeitraum ergangene Steuerbescheid maßgeblich; andernfalls erfolgt eine Gewinnermittlung nach einer mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entsprechenden Berechnung (Einnahme-/Überschussrechnung). Kann das vor der Geburt erzielte Erwerbseinkommen nicht ermittelt werden, wird das Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens vorläufig unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens aus Erwerbstätigkeit gezahlt. Gleiches gilt für den Fall, dass (auch) nach der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt wird und das Elterngeld dann insoweit unter Berücksichtigung eines noch nicht feststehenden, sondern auf der Grundlage einer Prognose beruhenden Einkommens berechnet werden muss. Es erfolgt dann eine abschließende Berechnung und Entscheidung über das Elterngeld, nachdem die entsprechenden Einkünfte nachgewiesen worden sind.

1. Einkommensabhängiges Elterngeld

Für Lebensmonate des Kindes, in denen die berechnete Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit (mehr) erzielt, wird Elterngeld in Höhe von 67% des ermittelten weggefallenen monatlichen (Netto-)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800,- EUR gezahlt. In den Fällen, in denen das durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt höher als 1.200,- EUR war, sinkt der Prozentsatz von 67% um 0,1 Prozentpunkte für je 2,- EUR, um die das maßgebliche Einkommen den Betrag von 1.200,- EUR überschreitet, auf bis zu 65%. Bei entsprechend kleinem Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes findet die Geringverdienerregelung (siehe Punkt 3) Anwendung. Unter Umständen wird das Elterngeld auf den Mindestbetrag angehoben (siehe Punkt 4).

2. Teilelterngeld

Wird während des Elterngeldbezuges eine zulässige Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt, beträgt das Elterngeld 67% des Differenzbetrages zwischen den für die Zeit vor und nach der Geburt des Kindes ermittelten monatlichen (Netto-)Erwerbseinkommen. In diesem Fall wird als durchschnittlich erzielttes monatliches (Netto-)Erwerbseinkommen vor der Geburt höchstens ein Betrag von 2.700,- EUR angesetzt. Auch hier kann es zur Anwendung der „Absenksregelung“ von 67% auf bis zu 65% (Punkt 1), der Geringverdienerregelung (Punkt 3) und/oder zur Anhebung des Elterngeldes auf den Mindestbetrag (Punkt 4) kommen.

3. Geringverdienerregelung

Für berechnete Personen, bei denen das ermittelte durchschnittliche monatliche (Netto-)Erwerbseinkommen vor der Geburt des Kindes weniger als 1.000,- EUR beträgt (Geringverdienst), wird die Ersatzrate von 67% um jeweils 0,1% pro 2,- EUR der Differenz zu 1.000,- EUR erhöht. Ausgehend von einem maßgeblichen (Netto-)Erwerbseinkommen von z.B. 600,- EUR ergibt sich somit eine Erhöhung der Ersatzrate um $(1000-600 = 400; 400 : 2 \times 0,1 = 20)$ 20 Prozentpunkte. Das Elterngeld beträgt dann 87% von 600,- EUR = 522,- EUR.

4. Elterngeld-Mindestbetrag

Elterngeld-Berechtigte, die in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht erwerbstätig waren und somit keine Minderung des Erwerbseinkommens geltend machen können, erhalten ein Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages bzw. „Sockelbetrages“ von 300,- EUR.

5. Elterngeld-Zuschlag („Geschwisterbonus“)

Lebt die berechnete Person mit zwei Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (das neu geborene Kind wird bei der Feststellung der Anzahl einbezogen) in einem Haushalt, wird u.U. ein „Geschwisterbonus“ gewährt. Berücksichtigungsfähig sind alle Kinder, für die die berechnete Person die allgemeinen Elterngeld-Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (eine aktuelle Mehrlingsgeburt wird allerdings wie eine Ein-Kind-Geburt behandelt, d.h. die Mehrlinge bleiben unberücksichtigt). Bei angenommenen Kindern und Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt aufgenommen worden sind, gilt als Alter der Kinder der Zeitraum seit der Aufnahme. Die Altersgrenze bei behinderten Kindern (GdB mind. 20) beträgt 14 Jahre (eine Behinderung des den Elterngeldanspruch auslösenden Kindes bleibt unberücksichtigt).

Der „Geschwisterbonus“ wird als 10%iger Zuschlag zu dem Elterngeld nach den Punkten 1 bis 4 (siehe oben), mindestens jedoch in Höhe von 75,- EUR mtl. gezahlt.

6. Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten ist für jedes weitere Kind ein Betrag von 300,- EUR zu zahlen; die Berechnung des Elterngeldes für jedes Kind richtet sich nach den Punkten 1 bis 4 (siehe oben); es erfolgt allerdings eine Anrechnung der Elterngelder (siehe "Anrechnung anderer Leistungen", Nr. 2).

Auszahlungsvariante

Auf Antrag werden die einer Person zustehenden Monatsbeträge des Elterngeldes hälftig ausgezahlt, wodurch sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt. Der Antrag kann jederzeit für die noch verbleibenden oder für einen Teil der noch verbleibenden Bezugsmonate gestellt werden. Ein Widerruf - auch für die Vergangenheit - ist möglich. Die Inanspruchnahme dieser Auszahlungsvariante bedeutet grundsätzlich nur eine Änderung der Zahlungsweise des Elterngeldes. Der Zeitraum, für den das Elterngeld zusteht, wird von der Auszahlungsvariante nicht berührt. Allerdings führen bei der gesetzlichen Krankenversicherung die Zeiten der verlängerten Auszahlung zu einer Verlängerung der Mitgliedschaft bzw. der beitragsfreien Weiterversicherung. Möglicherweise ergeben sich auch Unterschiede aus der steuerlichen Berücksichtigung des Elterngeldes (Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG).

Anrechnung anderer Leistungen

1. Auf das Elterngeld werden angerechnet:

Die bereits im Abschnitt Bestimmung der Bezugszeiträume im letzten Absatz angesprochenen Leistungen (siehe Seite 2), und zwar ohne Berücksichtigung eines anrechnungsfreien Betrages (so führt z.B. die Anrechnung des laufend zu zahlenden Mutterschaftsgeldes und des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld regelmäßig dazu, dass sich in dieser Zeit kein zustehendes Elterngeld errechnet).

2. Leistungen, die nach ihrer Zweckbestimmung weggefallenes Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ersetzen (z.B. Elterngeld für ein älteres Kind; (Teil-)Arbeitslosengeld; Krankengeld; Kurzarbeitergeld; Insolvenzgeld; Winterausfallgeld; Übergangsgeld; Verletztengeld; Verletzten-, Erwerbsminderungs- und Altersrente sowie vergleichbare Leistungen privater Versicherungen; vergleichbare ausländische Ersatzleistungen). Die Anrechnung dieser Leistungen erfolgt jedoch nur insoweit, als das zustehende monatliche Elterngeld den Betrag von 300,- EUR übersteigt; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der anrechnungsfreie mtl. Betrag um je 300,- EUR für das zweite und jedes weitere Kind.

Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf Elternzeit. Ein Elternzeitananspruch besteht für diesen Personenkreis auch dann, wenn sie mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege (§ 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) aufgenommen haben, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Großeltern Elternzeit in Anspruch nehmen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes; ein Anteil von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragbar. Die Elternzeit kann - auch anteilig - von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden (für jedes Kind auf 3 Jahre begrenzt). Während der Elternzeit ist Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit für jeden Elternteil 30 Stunden nicht übersteigt (eine i.S. des § 23 SGB VIII geeignete Tagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder betreuen, auch wenn die wöchentliche Betreuungszeit über 30 Stunden liegt). Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie spätestens 7 Wochen vor Beginn schriftlich vom Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von 2 Jahren Elternzeit genommen werden soll. Die Elternzeit kann auf 2 Zeitabschnitte verteilt werden; eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Elternzeit vorzeitig beendet oder verlängert werden; auch hierzu bedarf es jedoch der Zustimmung.

Sollten Sie weitere Fragen zum BEEG haben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle des Landesfamilienbüros des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LAsD S.-H.). Die Anschrift der für Sie örtlich zuständigen Außenstelle des LAsD S.-H. können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen:

Bereich		örtlich zuständig
Kreise	Dithmarschen Nordfriesland Pinneberg Steinburg	Außenstelle Heide Landesfamilienbüro Neue Anlage 9 25746 Heide Tel.: 0481/696-0, Fax: 0481/696-198, E-Mail: post.hei@lasd.landsh.de Besuchs- und Telefonzeit: montags bis freitags: 8.00 - 12.00 Uhr
Kreis	Plön	Außenstelle Kiel Landesfamilienbüro Gartenstraße 7 24103 Kiel Tel.: 0431/9827-0, Fax: 0431/9827-2533, E-Mail: post.ki@lasd.landsh.de Besuchszeit: montags bis freitags: 8.30 - 12.00 Uhr
Städte	Kiel Neumünster	
Kreise	Herzogtum Lauenburg Ostholstein Segeberg Storman	Außenstelle Lübeck Landesfamilienbüro Große Burgstraße 4 223552 Lübeck Tel.: 0451/1406-0, Fax: 0451/1406-499, E-Mail: post.hl@lasd.landsh.de Besuchszeit: montags bis freitags: 8.30 - 12.00 Uhr
Stadt	Lübeck	
Kreise	Rendsburg-Eckernförde Schleswig-Flensburg	Außenstelle Schleswig Landesfamilienbüro Seminarweg 6 24837 Schleswig Tel.: 04621/806-0, Fax: 04621/29583, E-Mail: post.sl@lasd.landsh.de Besuchszeit: montags bis freitags: 8.30 - 12.00 Uhr
Stadt	Flensburg	

Informationen zum BEEG erhalten Sie auch unter unserer Homepage im Internet (www.schleswig-holstein.de/LASD); zudem stehen hier für Sie die Antragsunterlagen zum „Download“ bzw. zum Ausdrucken bereit.

Im Übrigen gibt es weitere Informationen zum Gesetz sowie einen „Elterngeldrechner“ unter www.bmfsfj.de (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend).